



Foto: Raimo Rumpier

Dr. Max Wudy

# Die Hausapotheken sind gerettet!

(Und diesmal ohne Fragezeichen)

**A**m 27. April 2016 beschloss der Nationalrat überraschend die Änderung des Apothekengesetzes:

## Beschluss des Nationalrates

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Apothekengesetz, BGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Zahl der von der Betriebsstätte einer oder mehrerer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen gemäß Abs. 2 Z 3 ist zu unterschreiten, wenn es in

ländlichen und abgelegenen Regionen auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung des Versorgungsangebots durch bestehende Apotheken einschließlich Filialapotheken und ärztlichen Hausapotheken dringend erforderlich ist.“

1a. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist in einer Gemeinde gemäß Abs. 2 eine Konzession für eine öffentliche Apotheke rechtskräftig erteilt worden, so kann eine Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 29 erteilt werden, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer beträgt.“

2. Nach § 29 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist auf Antrag dem Nachfolger eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung abweichend von Abs. 1 Z 2 oder 3 zu erteilen, wenn der Nachfolger in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 Z 1 steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt.

(1b) Entfällt die Entfernungsvoraussetzung gemäß § 28 Abs. 3 oder gemäß Abs. 1a auf Grund der Verlegung des Berufssitzes des hausapothekenführenden Arztes, so hat die Behörde die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke von Amts wegen oder auf Antrag des betroffenen Konzessionsinhabers zurückzunehmen.“

3. Im § 68a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Als Nachfolger im Sinne des § 29 Abs. 1a gilt ein Arzt für Allgemeinmedizin, der die Planstelle eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung nach dem 30. April 2015 angetreten hat.“

## Zusammenfassung und kurze Analyse

Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich noch vor dem Sommer Rechtskraft erlangen wird, wurde die unglückliche Änderung aus dem Jahre 2006, in der untypischerweise nach der zweiten Lesung noch die Vier-Kilometergrenze für Nachfolger gestrichen wurde, hunderte Hausapotheken gefährdete, endlich was repariert. Das heißt, dass das Hausapothekensterben, dem in den letzten zehn Jahren an die hundert Hausapotheken zum Opfer gefallen sind, endlich beendet ist. Die noch verbleibenden annähernd ebenso vielen Hausapotheken in der „Todeszone“ sind gerettet. Zusätzlich wurde eine gewisse Klarheit, die Übergangsfristen betreffend, ab wann ein Nachfolger als Nachfolger gilt,



Foto: bilderbox.com

## Kostenlose Überprüfung von Sonderdienstverträgen

Auch wenn Primärärztinnen und Primärärzte hinsichtlich der Gehaltseinstufung grundsätzlich dem Landesbedienstetengesetz unterliegen, erhalten sie in aller Regel Sonderverträge mit frei verhandelbaren Gehältern. Bevor ein solcher Vertrag unterschrieben wird, sollte er von Experten überprüft werden, die die Tücken aber auch Möglichkeiten einer individuellen Vereinbarung kennen.

Die Kurie der Angestellten Ärzte der NÖ Ärztekammer überprüft kostenlos und unbürokratisch Sonderverträge und gibt Hilfestellungen bei der Beurteilung.

### Kontakt:

NÖ Ärztekammer, Ärzte Service Center  
Mag. Lisa Mißmann, +43 (1) 53 751 – 632,  
missmann@arztnoe.at  
Sabrina Brauneis, LLM, +43 (1) 53 751 – 226,  
brauneis@arztnoe.at

geschaffen. Der Stichtag wurde mit 30. April 2015 festgelegt. Wer also nach diesem Datum eine Ordination mit Hausapotheke übernahm, die in der Zone zwischen vier und sechs Kilometern lag, hat jetzt das Recht, diese zu behalten oder sogar wieder zu eröffnen.

Verunmöglicht wurde durch dieses Gesetz die Möglichkeit, nach Erteilung der Konzession den Standort innerhalb der Gemeindegrenzen willkürlich zu verlegen, wie es durch einen Musterprozess (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Zl. 2008/10/0320 vom 29.1.2010) erstritten wurde. Ab sofort gelten bei einer Verlegung die gesetzlichen Kilometergrenzen für Hausapotheken, die gemäß § 28 Abs. 3 oder gemäß § 29 Abs. 1a ApoG bewilligt wurden. Ob der Umkehrschluss zulässig ist, dass alle anderen innerhalb der Gemeindegrenzen ohne Einschränkung verlegt werden dürfen, bedarf wahrscheinlich einer oberstergerichtlichen Klärung.

Im § 28 Abs. 3 wird geregelt, dass in (flächenmäßig) großen Gemeinden eine Hausapothekenkonzession erteilt werden kann, wenn der Ordinationsort mehr als sechs Kilometer von der bestehenden öffentlichen Apotheke entfernt ist. Hier ist ein Pferdefuß eingebaut, von dem ich nicht sicher bin, ob dieser überhaupt so gemeint ist. Das Gesetz verweist nämlich dezidiert auf den Absatz 2 des Paragraphen. In diesem ist eindeutig nur von Ein-Arzt-Gemeinden die Rede. In Niederösterreich fällt mir keine Gemeinde ein, auf die das zutrifft. Es müsste eine Gemeinde mit nur einem Arzt sein, der weiter als sechs Kilometer von der bestehenden öffentlichen Apotheke entfernt ist. Die bestehenden Probleme wie Wildschönan (2 Planstellen) werden so sicher nicht zu lösen sein. Das Wörtchen „kann“ stört meine Zufriedenheit mit diesem Gesetz zusätzlich. Damit ist die Erteilung der Konzession Ermessenssache der Bezirksbehörde, der Willkür wurde damit Tür und Tor geöffnet.

Für viel Diskussion unter Juristen sorgt der § 10, Abs. 6a. Nach Meinung einiger enthält dieser Absatz einen perfiden Anschlag auf die Hausapotheken, da die Bestimmungen für öffentliche Apotheken aufgeweicht wurden. Ich persönlich sehe das nicht so schwarz, handelt es sich bei diesem Gesetzesspassus lediglich um eine textliche Umsetzung eines EuGH Urteils, das mit oder ohne nationales Gesetz sowieso alles übersteuert.

Nicht geändert hat sich der Schutz der Hausapotheken in Ein-Arzt-Gemeinden. Dennoch wäre es vorteilhaft, diese noch besser abzusichern, auch gegenüber den Übergangsbestimmungen der §§ 62, 62a und vor allem auch gegen allfällige Übergangsbestimmungen, die eventuell für das gegenständliche Gesetz notwendig sein werden und die an sich positive Entscheidung etwas verwässern könnten.

Bezeichnend ist, dass die Gesetzesnovelle, welche die ärztliche Versorgung auf dem Land und die Versorgung der Patienten mit den oft lebensnotwendigen Medikamenten sicherstellen soll, nicht vom Ministerium ausging, sondern vom Gemeindebund. Die Bürgermeister haben eben doch noch das Ohr etwas näher an den Sorgen und Bedürfnissen der Bevölkerung als die oft entrückt erscheinenden Spitzenbeamten, die sich derzeit mit den unnötigen Konstrukten von weltfremden Formen diverser PHCs, PVEs (Primäre Versorgungseinheit wie es jetzt heißt, „Care“ also die Zuwendung ist weg und anscheinend entbehrlich) beschäftigen.

Die verlorenen ärztlichen Apotheken (über hundert) wird uns das Gesetz nicht zurückbringen. Trotzdem ist diese Novelle ein kleiner, aber wichtiger Schritt, um die

Bevölkerung zeitnah und niederschwellig mit den notwendigen Medikamenten versorgen zu können.

Frau Minister Dr. Sabine Oberhauser hat bei der Pressekonferenz einen bemerkenswerten Satz fallen lassen, den ich zwar schon einmal erwähnte, ihn ob seiner Wichtigkeit und Kraft wiederholen möchte. Für Hausapotheker wie mich der beste in ihrer Laufbahn:

„Wenn ich keinen Hausarzt finde, der in der Umgebung die Menschen medizinisch versorgt, dann nützt mir auch das best ausgebaute Apothekennetz nichts, wenn ich niemand habe, der diese Medikamente auch verschreiben kann!“

### **Ohne Hausarzt nützt auch das beste Apothekennetz nichts, weil niemand die Medikamente verschreiben kann.**

**DR. MAX WUDY**

Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte